

Landkreis Emsland  
 Gemeinde Stadt Haren (Ems)  
 Gemarkung Altharen  
 Flur 13

Maßstab 1:500

angefertigt durch Dipl. Ing. Christian Schreiber  
 Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Az 1 911028

Das Plangebiet unterliegt der Flurbereinigung Haren-Süd-A31. Die Grenzen sind örtlich bereits vermarktet, aber noch nicht rechtskräftig. Die eingetragenen Flurstücksummern beziehen sich auf die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücke, deren Grenzen nicht dargestellt sind. Die Planunterlage entspricht der Neuvermessung des Amtes für Agrarstruktur Meppen und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 15.03.1990)  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Meppen, den 15.03.94

*Christian Schreiber*  
 Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 SO WÖCH SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN, ZWECKBESTIMMUNG WÖCHENENPLATZGEBIET (§ 10 BauNVO)
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**  
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)  
 BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)
- VERKEHRSLÄCHEN**  
 (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)  
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN  
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
 VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG  
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**  
 FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)  
 ZWECKBESTIMMUNG:  
 ELEKTRIZITÄT  
 GAS  
 ABFALL
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)  
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSER (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)  
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)  
 ZWECKBESTIMMUNG:  
 ST STELLPLÄTZE  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS  
 GRABEN MIT DRAHNROHREN VERROHRT
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)  
 ZWECKBESTIMMUNG:  
 ST STELLPLÄTZE  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS  
 GRABEN MIT DRAHNROHREN VERROHRT

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

DIE BESTIMMUNGEN DER CAMPINGPLATZ- UND WOCHENENDPLATZVERORDNUNG VOM 12. APRIL 1984 SIND ZU BEACHTEN. SIEHE § 1 Abs.2 und § 5 Abs.5 DER CPL-Woch-V!

ERKÄNNEL  
 AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUCHESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 ~~WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUCHESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986~~ UND DES § 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1982 (NDS. CIVIL. S. 229), ~~WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUCHESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986~~ HAT DER RAT DER STADT HAREN DIESE 1. ÄN- DERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "MOBILHEIMPARK SCHLOSS DANKERN" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN.

HAREN, DEN 25.03.1994  
*Heider* BÜRGERMEISTER  
*Jurke* STADTDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE  
 DER RAT DER STADT HAREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.10.1990 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "MOBILHEIMPARK SCHLOSS DANKERN" BESCHLOSSEN. DER AUFSTEL- LUNGSBESCHLUß IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 14.04.1992 ÖRTSÜBLICH BE- KANNTEINGEMACHT.  
 HAREN (EMS), DEN 25.03.1994  
*Jurke* STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK  
 KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG: FLUR:  
 MAßSTAB:  
 ERLAUBNISVERMERK: DIE Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 MDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGEGES. VOM 2. JULI 1985 - NDS. CIVIL. S. 1947). DAZU GEHÖREN AUCH ZWECHE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM ...). SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON  
 BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG  
 DIPL.-ING. HERMANN GARRELMANN  
 MEPPENER STR. 24  
 4470 MEPPEN-VELEN  
 TEL. (0 59 31) 1 65 51

MEPPEN, DEN 27.11.1991  
*H. Garrelmann*  
 PLANVERFASSER

VORBERATUNGSVERMERK  
 DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT HAREN ZUM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 30.03.1992. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB WÜRDEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTEINGEMACHT AM 07.04.1992.  
 DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN: VON 16.04.1992 BIS 18.05.1992

HAREN, DEN 25.03.1994  
*Heider* BÜRGERMEISTER  
*Jurke* STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAREN HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.06.1992 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HAREN, DEN 25.03.1994  
*Heider* BÜRGERMEISTER  
*Jurke* STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HAT ICH MIT VERPFLICHTUNG (2) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE MIT MAGGALM (1) GEMÄß § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB AUSGEHENDEN FÜR DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESONDERER ZWECKBESTIMMUNGEMACHTEN (1) - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

MEPPEN, DEN 16. Juni 1994

Landkreis Emsland  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
*W. W.*  
 UNTERSCHRIFT



DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BAUGB AM 15.03.1994 IM AMTSBLATT BEKANNTEINGEMACHT WORDEN. DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM 15.03.1994 RECHTSVERBINDLICH GEMORDEN.

HAREN, DEN 16.03.1994

*Jurke*  
 STADTDIREKTOR  
*Schultejan*



INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTEINGEMACHTUNG IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NICHT (1) GELTEND GEMACHT WORDEN.

HAREN, DEN 10.08.1998

*Jurke*  
 STADTDIREKTOR  
*Schultejan*



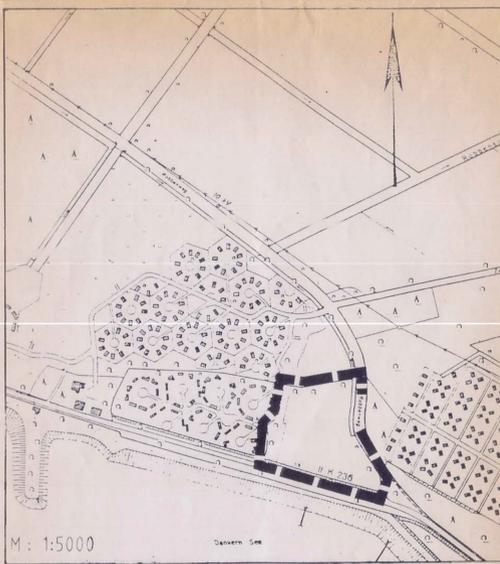
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTEINGEMACHTUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL, DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NICHT (1) GELTEND GEMACHT WORDEN.

HAREN, DEN 18.07.2001

*Jurke*  
 STADTDIREKTOR  
*Schultejan*



(1) = NICHTZUTREFFENDES  
 STREICHEN  
 (2) = ZUTREFFENDE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE EINSETZEN



M: 1:5000  
 STADT HAREN (EMS)  
 DER STADTDIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN**

**MOBILHEIMPARK SCHLOSS DANKERN  
 1. ÄNDERUNG**

- Umschicht -

